

Absender

Datum

Gemeinde Friedland
Bönneker Straße 2
37133 Friedland

Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beziehen Sie folgende Argumente in Ihre Abwägung ein:

oder

bitte beziehen Sie folgende Einwände in Ihre Abwägung ein:

oder

bitte beziehen Sie folgende Einwände bezüglich der Fläche südlich des Wendebachstausees auf dem Reinhäuser Berg in Ihre Abwägung ein:

Vorschläge für Ihren persönlichen Text:

Das Gebiet um den Wendebachstausee ist ein wichtiges Naherholungsgebiet in der Region und sollte in die geplante Erweiterung des Naherholungsgebietes südlich Göttingens einbezogen werden. Zudem ist er der einzige anerkannte Badensee im Großraum Göttingen.

Die für Windenergie vorgesehene Potentialfläche erstreckt sich teilweise in die Restriktionsbereiche Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Windenergieanlagen würden somit so nah am Wendebachstausee errichtet werden, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsuchenden durch optische Bedrängung, Schattenwurf und Schallemissionen zu erwarten ist.

Zusätzlich ist ein wesentlicher Aspekt der Erholung in diesem Gebiet das Landschaftsbild, das durch die Windenergieanlagen drastisch verändert würde. Dabei wird ein Umkreis der 15fachen Anlagehöhe als erheblich beeinträchtigt angesehen (*NLT-Arbeitshilfe 10/2014*).

Windenergieanlagen sollten unbedingt einen ausreichenden Mindestabstand zu Gebieten mit landschaftsbezogener Erholung haben, damit diese Gebiete ihren Zweck erfüllen können.

Der Wendebachstausee ist ein bekanntes Fledermaus-Jagdhabitat. Alljährlich werden von verschiedenen Organisationen mehrere Fledermaus-Exkursionen durchgeführt, bei denen zuverlässig der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden, die alle zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten gehören. Aus diesem Grund sehen wir für die geplante Potenzialfläche ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko gemäß §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG.

Beim Versuch der Verminderung oder Vermeidung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos durch technische Maßnahmen (Gondelmonitoring / Abschaltzeiten) ist mit Ertragseinbußen zu rechnen, welche die Wirtschaftlichkeit der WEA an diesem Standort in Frage stellen können.

Wahrnehmung von Lärmquellen (z.B. Erntemaschinen auf dem Reinhäuser Berg) zeigen deutlich, daß hier besondere Schallbedingungen herrschen. Erntemaschinen auf dem Reinhäuser Berg hört man in Reinhausen trotz größerer Entfernung viel lauter als solche im Tal, obwohl diese näher am Ort sind. Dieses Phänomen dürfte bei Windenergieanlagen noch deutlich stärker ausgeprägt sein. Jedenfalls kann man nicht von einem allgemeinen Modell kugelförmiger Schallausbreitung ausgehen. Ich sehe dies als Hörrohr-Effekt bei trichterförmigen Tälern an.

Hinzu kommt, daß es momentan kein normengerechtes Berechnungsverfahren zur Prognose der Einwirkung von tieffrequenten Geräuschen an Immissionsorten gibt (*Forschungsvorhaben zur Messung und Prognose der Einwirkung tieffrequenter Schalle an Immissionsorten für DIN 45680 Abschlussbericht Nr. M111460/05*). Somit ist zu erwarten, daß der Lärm von den geplanten Windenergieanlagen wesentlich höher sein kann als vorherberechnet.

Ich befürchte, dass ich mich im Freien wegen des ständigen Geräusches sowohl bei Tag wie auch bei Nacht in unserer bisher sehr ruhigen Umgebung nicht mehr erholen und entspannen kann.

Ich befürchte ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtblitze der Blinklichter. Dies bedeutet eine starke Beeinträchtigung meiner Lebensqualität. Es ist mittlerweile unbestritten, dass insbesondere der Infraschall bei bestimmten Personengruppen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Diese Gefahren sind bisher nicht angemessen berücksichtigt.

Ich habe Kinder, die insbesondere durch den Lärm in ihrer gesundheitlichen Entwicklung beeinträchtigt werden. Denn besonders Kinder reagieren empfindlich auf eine andauernde, hämmernde Lärmbelastung.

Solange Gesundheitsrisiken durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden können, wiegt das Recht des Menschen auf körperliche Unversehrtheit mehr als die Privilegierung von Windkraftanlagen. Da die Lage des Reinhäuser Bergs einen Mindestabstand von 2000 Metern zur nächsten Wohnbebauung nicht zulässt, ist dieser als Vorrangfläche nicht geeignet.

Für ein Vorranggebiet auf dem Reinhäuser Berg müssen Teile des Landschaftsschutzes geopfert werden. Es geht aber nicht nur um die Flächen für Windräder. Der Windpark benötigt entsprechende An- und Abfahrtswege, welche nicht nur den Boden versiegeln und verdichten, sondern sie müssen z. T. auch durch das Landschaftsschutzgebiet neu gebaut werden. Gerade unter dem Aspekt, dass der Wendebachstausee das bedeutende Freizeit- und Erholungsgebiet dies südlichen Landkreises ist, müssen die Kriterien, die gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet dienen, wesentlich stärker gewichtet werden. Mehrere weiche Tabukriterien müssen von der Gewichtung genauso viel bedeuten wie ein hartes Tabukriterium.

Ich wohne in Reinhausen. Falls in dem Bereich südlich des Wendebachstausees (Reinhäuser Berg) Windräder errichtet werden, so bin ich unmittelbar betroffen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Wohnhäuser im Sicht- und Schallbereich von Windkraftanlagen beim Verkauf geringere Preise erzielen bzw. z. T. unverkäuflich werden.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift